



# **Satzung des Zweckverbandes für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg**

Die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm bilden nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.4.2007 (GVBl. S. 271) - KommZG -, einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **Vorbemerkung:**

Die entsprechend den Formulierungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Der Zweckverband führt den Namen

**"Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg".**

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Aichach.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Landkreise

Aichach-Friedberg

Augsburg

Dachau

Dillingen a. d. Donau

Fürstenfeldbruck

Landsberg a. Lech

Neuburg-Schrobenhausen

Pfaffenhofen a. d. Ilm.



### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

### **§ 4**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetz (TierNebG) und nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetz (AGTierNebG) obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen; dies gilt nicht für die Beseitigung von Speiseabfällen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes einen Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 TierNebG abzuschließen, sofern nicht eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 TierNebG erfolgt.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle seiner Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

### **§ 5**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihr eingesetztes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der Zweckverband begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind.



## 2. Verfassung und Verwaltung

### **§ 6**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

### **§ 7**

#### **Verbandsversammlung**

In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied einen Sitz und eine Stimme.

### **§ 8**

#### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen; bei Beratung über die Haushaltssatzung ist der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beschlußfassung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder drei Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

### **§ 9**

#### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.



- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied steht es frei, zu den Verbandsversammlungen eine weitere Person als Sachverständigen zuzuziehen, die jedoch nur beratende Funktion hat. Die Aufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben), die Regierung von Oberbayern, die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden und der nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung bestellte Geschäftsleiter sollen rechtzeitig zu den Sitzungen geladen werden; sie nehmen mit beratender Funktion teil.

## **§ 10**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefaßt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Für die Durchführung von Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis (Stimmenverhältnis) ersehen lassen; sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte



können bei offenen Abstimmungen bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben.

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten und die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- a) für die Regelung der Rechtsverhältnisse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 TierNebG mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes;
- b) für den Abschluß von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bzw. mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €;
- c) für die Festsetzung des pauschalen Kostenersatzes für den Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle;
- d) für die Übertragung weiterer Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

## **§ 13**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer seines Amtes gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Verbandsaufgaben, die nicht nach § 10 der



Verbandsversammlung vorbehalten sind, zuständig. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse.

- (3) Der Verbandsvorsitzende hat das Recht, dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Beschlußfassung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, in eigener Zuständigkeit zu besorgen. Er hat hierüber der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung nach dem Maß der besonderen Beanspruchung durch Beschluß festgesetzt wird.

## **§ 14**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird beim Landratsamt Aichach-Friedberg eingerichtet. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt einen Bediensteten des Landkreises Aichach-Friedberg oder eine andere geeignete Person zum Geschäftsleiter. Wird kein Geschäftsleiter bestellt, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsstelle.
- (3) Für den mit der Geschäftsstelle zusammenhängenden Personal- und Sachaufwand erhält der Landkreis Aichach-Friedberg einen pauschalen Kostenersatz. Dies gilt entsprechend, wenn der Geschäftsführer sein Büro an anderer Stelle unterhält.
- (4) Dem Geschäftsleiter kann durch Beschluß der Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.



### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### **§ 15**

#### **Wirtschafts- und Haushaltsführung, Kassengeschäfte**

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der LKrO entsprechend Anwendung.
- (3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Aichach-Friedberg geführt.

#### **§ 16**

#### **Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband erläßt für die Erhebung von Gebühren eine Gebührensatzung, soweit keine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.
- (2) Zur Finanzierung des durch sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht gedeckten Finanzbedarfs wird eine Verbandsumlage nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben.
- (3) Die Verbandsumlage wird zu 25 v. H. nach den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31.12. des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres und zu 75 v. H. nach dem in Großvieheinheiten umgerechneten Viehbestand nach dem letzten Stand der Hauptviehzählung berechnet. Einbezogen wird der Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen und Schafen, wobei zwei Kleintiere einer Großvieheinheit gleichzusetzen sind.
- (4) Die Höhe der Verbandsumlage und die Fälligkeit werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid angefordert. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.



## **§ 17**

### **Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aichach-Friedberg als Sachverständiger umfassend heranzuziehen.
- (2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.

## **IV. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung**

### **§ 18**

#### **Änderung der Verbandssatzung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

### **§ 19**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

Die Auflösung des Zweckverbandes muß mindestens von zwei Verbandsmitgliedern beantragt werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.





## **§ 20**

### **Abwicklung bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vermögens. Bestehende Verbindlichkeiten sind aus dem Erlös abzudecken. Etwa noch verbleibende Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem für die Umlagen geltenden Maßstab abzudecken. Etwaige Überschüsse werden nach Abschluß der Geschäftsabwicklung nach dem gleichen Maßstab an die Verbandsmitglieder verteilt, die die anfallenden Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

## **§ 21**

### **Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern**

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden. Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **V. Schlußvorschriften**

## **§ 22**

### **Aufsicht und Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Schwaben in Augsburg.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung berufen.



- (3) Der Verwaltungsrechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

### **§ 23**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben; sie werden nachrichtlich auch im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.
- (2) Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen von Schwaben und Oberbayern hin.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 1.1.1997 in Kraft.\*
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Aichach-Friedberg, Augsburg, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Fürstfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 11.1./20.1./8.3./17.3. und 14.4.1993 außer Kraft.

Aichach, 17. Februar 2009

gez.

Christian Knauer

Landrat und Verbandsvorsitzender

\*betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung